

Rede Birgit Dreger, Lebens(t)raum e.V.

Sozialausschuss am 11.05.2022

Guten Tag, sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr verehrte Damen und Herren.

Mit Dank habe ich am heutigen Tage die Möglichkeit, Ihnen die seitens eines Leistungserbringers gelebten Erfahrungen aus den letzten Jahren nahezubringen, wie mit dem Anspruch auf Selbstbestimmtes Wohnen für Menschen mit hohem Hilfebedarf in der Praxis durch die jeweiligen Sozialbehörden umgegangen wird, wie sich die notwendige Infrastruktur entsprechend der UN-BRK entwickelt hat und nicht zuletzt, welche wichtigen Weichen nun für die Umsetzung dieses Themas im Land Sachsen-Anhalt zu stellen sind.

Der Abschluss der UN-Behindertenrechtskonvention in 2008 wird zu Recht in der sozialrechtlichen Betrachtung einhellig als Meilenstein betrachtet, der die allgemeinen Menschenrechte konkret auf die Situation von Menschen mit Behinderungen konzentrierte. Ebenso verankerte die Konvention die Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, welche zum Abbau von behinderungsbedingten Barrieren aller Art verpflichtete.

Ziel ist es, die Gleichbehandlung zu fördern, sodass die Behinderung nicht mehr negativ betrachtet wird, sondern vielmehr als Teil der Vielfalt menschlichen Lebens wahrgenommen werden kann.

Menschen mit Behinderungen soll eine selbstbestimmte und diskriminierungsfreie Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden.

Sie sollen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und selbst entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet werden, in besonderen Wohnformen zu leben.

Diese, bereits auf deutschem Boden unmittelbar geltenden Rechte, wurden sodann im Wege der Einführung des **Bundesteilhabegesetzes** im Jahre 2016 nochmals konkretisiert.

Aus § 95 SGB IX ergibt sich die Leistungsverpflichtung für die Träger der Eingliederungshilfe gegenüber den leistungsberechtigten Personen, wonach sie eine **personenzentrierte Leistung für Leistungsberechtigte unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sicherzustellen haben** (Sicherstellungsauftrag).

Die Gleichstellung von ambulanten selbstorganisierten Wohnformen und stationären Wohnformen, durch die Anwendung der entsprechenden Personalschlüssel in beiden Bereichen, ist sodann bei den Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX in Sachsen-Anhalt, als großer und bundesweit zu beachtender Erfolg zu werten.

Menschen mit Eingliederungshilfebedarf werden damit endlich gleichbehandelt.

Dies wurde von den Beteiligten als Paradigmenwechsel in der Behindertenhilfe gepriesen, die das Ministerium für Soziales immer verkündet hatte: **weil gerade eine Aufhebung der Unterscheidung zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen verfolgt werden sollte, wie es auch in der Gesetzesbegründung zum § 123 SGB IX zur Sprache kommt** (Bundestagsdrucksache 18/9522, S. 363).

In der Tat waren diese Regelungen für die Eingliederungshilfe ein großer Fortschritt, stellten sie doch die Umsetzung der UN-BRK und des Bundesteilhabegesetzes dar.

Auch wenn der Lebens(t)raum e.V. seit 14 Jahren aktiv das selbstbestimmte Wohnen im Auftrag der Angehörigen und leistungsberechtigten Menschen mit hohem Hilfebedarf realisiert, bedeutet diese Gleichstellung für uns als Leistungserbringer einen Schritt in die Zukunft und Kooperation mit allen anderen Interessierten im Land.

Nur bei der praktischen Umsetzung dieser Errungenschaften ist die Brücke zur Verwaltung leider immer noch nicht tragfähig.

Das Paradigma sowie die Regelungen des neuen Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX werden bis zum heutigen Tage nicht erfüllt.

Seit Februar 2020 verhandeln wir mit der Sozialagentur zum Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zur Leistungsstruktur C.

Zum Jahresbeginn 2022 waren alle Parameter zum Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen ausgehandelt. Der Abschluss bleibt bis zum heutigen Tag aus.

Die seitens der Sozialagentur zum Ende des Jahres 2020 behauptete Lücke bei den Regelungen des selbstorganisierten Wohnens, der sogenannten Leistungsstruktur C im Landesrahmenvertrag, können wir als Leistungserbringer nicht bestätigen. Bis heute gibt es keine sachlichen oder zielführenden Argumente für die Verzögerungen bei der Umsetzung des Landesrahmenvertrages.

Wir haben Pionierarbeit geleistet und mit dem Leistungsträger als erste und zunächst einzige Leistungserbringer die notwendigen Bestandteile für Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen erarbeitet. Doch nun erhalten wir diese nicht. Wieder verweist die Sozialagentur auf Regelungslücken die nicht näher benannt werden.

Dabei haben wir alle Bestandteile verhandelt und eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Diese Leistungen bekommen wir für die Hälfte der KlientInnen im Rahmen von Kostenübernahmen im Einzelfall vergütet. Die andere Hälfte der KlientInnen erhält dies nicht, sondern noch Leistungen in der Übergangsvereinbarung aus dem alten Landesrahmenvertrag.

Personenzentrierte Leistungen für selbstbestimmtes und selbstorganisiertes Wohnen für Menschen mit hohem Hilfebedarf benötigen fachliche Hilfeplanung und Steuerung, sozialräumliche Infrastruktur, Kooperation und Vernetzung.

Als Grundlage dafür erwarten wir den Leistungsauftrag vom Land Sachsen- Anhalt, bzw. von dessen Verwaltung als zuständigen Leistungsträger.

Wir haben ein fachliches Konzept verhandelt, sozialräumliche Strukturen aufgebaut, Personal rekrutiert – und erhalten bis heute – ohne Begründung - keine Vereinbarungen. Diesen Zustand können wir nicht abfedern. Sollte es in den nächsten Monaten keine Grundlagen im Sinne der notwendigen Vereinbarungen geben, müssen wir die aufwendig errichteten gemeinde- und wohnortnahen Angebotsstrukturen wieder zurückbauen.

Unter Punkt 3 der Ziele des Landesrahmenvertrages jedoch wird benannt: „Sicherung angemessener gemeinde- und wohnortnaher Angebotsstrukturen“.

Für Menschen mit hohem Hilfebedarf bedeutet eine angemessene Struktur auf jeden Fall eine bedarfsgerechte Systematik der notwendigen Hilfen, welche den alten stationären Kontext ersetzen können muss. Eine Verrechnung von Kostenbestandteilen des alten Systems hilft hier nicht weiter. Auf der Grundlage des gültigen Paradigmas der Selbstbestimmung und Teilhabe sollten anhand der Vorstellungen und Bedarfe der betroffenen Menschen die ambulanten Systeme personenzentriert weiterentwickelt werden.

In unserem speziellen Fall beim Lebens(t)raum e.V. benötigt es nur die Unterzeichnung der ausverhandelten Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, gern die Begleitung und Erprobung der Umsetzung sowie zur Evaluation. Wir stehen dafür zur Verfügung und sind bereit.

Wir freuen uns sehr, unsere Aspekte dem weiteren fachlichen Diskurs zur Verfügung zu stellen und ihre Unterstützung, bei der Verwirklichung personenzentrierter und bedarfsgerechter Leistungen, für das selbstbestimmte Wohnen für Menschen mit hohem Hilfebedarf.